

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**GRAMMER Gesellschaft**

**Adresse**

Adresse

- im Folgenden "**GRAMMER**" genannt -

und

**Firmenname**

Adresse

Adresse

- im Folgenden "**VERTRAGSPARTNER**" genannt -

- zusammen auch "**PARTEI(EN)**" genannt -

### PRÄAMBEL

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird im Rahmen des Projekts [Projekt] geschlossen, soweit ein Projektbezug nicht besteht, findet diese Vereinbarung allgemeingültige Anwendung („**Zweck**“). Zur Anbahnung und Abwicklung dieses Zwecks ist es notwendig, dass eine PARTEI direkt oder durch ein verbundenes Unternehmen der anderen PARTEI („**empfangende PARTEI**“) Informationen zur Verfügung stellt bzw. austauscht („**offenlegende PARTEI**“), die unter anderem nicht zum Stand der Technik gehörende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten.

„**Informationen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind insbesondere Know-how, Kenntnisse, technische und/oder geschäftliche Daten und Informationen anderer Art, welche die offenlegende PARTEI der empfangenden PARTEI im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Zweck zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob dies direkt oder indirekt geschieht, insbesondere durch Datentransfer, Zurverfügungstellung von Dokumenten, Mustern, Materialien, Modellen, Ausrüstung, Technologien, Handbüchern, Zeichnungen, Warenproben, Diagrammen, Daten, Datenbanken und/oder Datenverarbeitungsprogrammen, Software, Werkzeugen, Rohmaterial, Preisen, Zahlen, Formeln, Kalkulationen, ob durch CD ROM, schriftlich oder mündlich, insbesondere auch während Besprechungen der PARTEIEN oder ihrer Mitarbeiter, oder im Rahmen von Vorführungen, Besuchen oder Präsentationen, in jeder möglichen Form.

Damit ein Missbrauch mit den daraus erlangten Kenntnissen vermieden wird und den PARTEIEN keine Nachteile erwachsen, wird zwischen den PARTEIEN folgende

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

geschlossen:

## 1 GEHEIMHALTUNG

- 1.1 Die von den PARTEIEN erlangten Informationen werden von den PARTEIEN streng vertraulich, jedoch mindestens wie eigene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt und geheim gehalten. Diese Informationen werden ausschließlich im Rahmen des genannten Zwecks verwendet und verwertet. Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere werden sie ohne vorherige schriftliche Vereinbarung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber oder Dritte benutzt. Eine erforderliche Weitergabe von Informationen an Dritte innerhalb eines Projektes ist nur zulässig, wenn eine dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung besteht. Nicht als Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten verbundene Unternehmen, wenn diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. „**Verbundene Unternehmen**“ sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die (i) eine PARTEI direkt oder indirekt kontrollieren, (ii) von einer PARTEI direkt oder indirekt kontrolliert werden oder (iii) eine PARTEI direkt oder indirekt unter einheitlicher Leitung mehrheitlich beherrschen.
- 1.2 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane und Beauftragte der PARTEIEN ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung und/oder Beauftragung. Die PARTEIEN verpflichten sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Die PARTEIEN werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Laufe des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
- 1.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Information, die nachweislich:
- 1.3.1 vor ihrer Übermittlung der empfangenden PARTEI bereits bekannt oder in deren rechtmäßigen Besitz waren und nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden PARTEI stammen,
- 1.3.2 der empfangenden PARTEI nach Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die gegenüber der empfangenden PARTEI nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind,
- 1.3.3 zum Zeitpunkt der Mitteilung an die empfangende PARTEI bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt werden,
- 1.3.4 von der empfangenden PARTEI unabhängig von den durch die offenlegende PARTEI mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden, oder
- 1.3.5 aufgrund gesetzlicher Regelung, einer behördlichen Anordnung oder eines Gerichtsbeschlusses von einer PARTEI offen gelegt werden müssen, nachdem diese die offenlegende PARTEI, soweit rechtlich zulässig, vorab schriftlich über Art und Umfang der Offenlegungspflicht informiert hat.
- Diejenige PARTEI, welche sich auf einen der vorgenannten Ausnahmetatbestände beruft, trägt die Beweislast für dessen Vorliegen.
- Wenn nur ein Teil der Informationen unter eine der vorgenannten Ausnahmen fällt, dann gelten die vorbezeichneten Ausnahmen ausschließlich nur für diesen betroffenen (Teil-) Umfang.
- 1.4 Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen noch verpflichtet sie die PARTEIEN zum Abschluss weiterer Verträge. Gewerbliche Schutzrechte,

Urheberrechte und sonstige Rechte an Unterlagen und Informationen stehen nur der PARTEI zu, von der diese stammen.

- 1.5 Die offenlegende PARTEI übernimmt betreffend den zur Verfügung gestellten Informationen weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistung oder Garantie, insbesondere nicht bezüglich deren Gebrauchstauglichkeit, der Geeignetheit der Informationen für eine gewisse Verwendung oder deren Schutzrechtsfreiheit.
- 1.6 Diese Vereinbarung berechtigt eine PARTEI weder zu Handlungen für die andere PARTEI, noch stellt sie eine Bevollmächtigung in irgendeiner Form dar. Diese Vereinbarung begründet kein Joint Venture oder eine vergleichbare Partnerschaft der PARTEIEN, noch soll es als solche ausgelegt werden, sie begründet auch keine Verpflichtung der PARTEIEN zum Abschluss von weiteren Verträgen.
- 1.7 Die PARTEIEN werden alle Informationen, insbesondere überlassene Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit auf Anforderung zurückgeben und alle elektronisch gespeicherten Daten löschen, soweit eine Löschung nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist jede PARTEI zur sofortigen Zurückgabe verpflichtet, sobald von der jeweils anderen PARTEI ein entsprechendes Verlangen gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch im Falle, wenn über das Vermögen der empfangenden PARTEI das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.
- 1.8 Sofern eine PARTEI die Geheimhaltungsverpflichtung wenigstens fahrlässig verletzt, hat sie der anderen PARTEI den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die geschädigte PARTEI hat in diesem Fall zudem das Recht, etwaig bestehende Verträge bzw. die Zusammenarbeit zu beenden sowie mittels einstweiliger Verfügung gegen die schädigende PARTEI vorzugehen.

## **2 GÜLTIGKEIT/INKRAFTTRETEN/DAUER**

Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide PARTEIEN für eine Dauer von 5 Jahren in Kraft („**Grundlaufzeit**“). Die Geheimhaltungspflichten bleiben nach der Grundlaufzeit hinaus für weitere fünf Jahre bestehen.

## **3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 3.1 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit zulässig, am Hauptsitz von GRAMMER.
- 3.2 Ergänzend zu dieser Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht des Landes, in welchem GRAMMER ihren Hauptsitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 3.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die PARTEIEN sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 3.4 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3.5 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.
- 3.6 Keine der PARTEIEN ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die Zustimmung der anderen PARTEI an Dritte abzutreten.
- 3.7 Diese Vereinbarung gilt auch für Rechtsnachfolger einer PARTEI.

Ort, den Datum

GRAMMER

VERTRAGSPARTNER

Der Unterzeichner bestätigt ausdrücklich, dass er für den VERTRAGSPARTNER vertretungsberechtigt ist.

-----  
Name  
Funktion

-----  
Name  
Funktion

-----  
Name  
Funktion

-----  
Name  
Funktion